

Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren

Anlass des Berichtes

Der Abgeordnete Arno Gottschalk (SPD-Fraktion) hat um einen Bericht der Verwaltung zu der Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gebeten und in diesem Kontext folgende Fragen an die Verwaltung gerichtet:

1. Wie wird mit diesen Stellungnahmen weiter verfahren?
2. Erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Rückmeldung, wie mit deren Anmerkungen verfahren worden ist und ob diese Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt worden sind?

Hierzu gibt die Verwaltung folgenden Bericht ab:

Vorbemerkung:

Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist von einem umfangreichen Beteiligungs- und Kommunikationsprozess in unterschiedlichen Phasen bzw. Verfahrensschritten gekennzeichnet. Geeignete Instrumente der Beteiligung müssen je nach Art des Vorhabens und der Planung, spezieller Ausgangssituation und städtebaulichem Kontext gewählt werden. Die hierfür geltenden Verfahrensvorschriften sind im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt und schreiben eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in zwei Stufen vor:

I. Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die möglichen Planalternativen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Plangebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert.

Das wesentliche Ergebnis dieser Beteiligung (Einwohnerversammlung) wird von der Planungsbehörde für das weitere Planaufstellungsverfahren ausgewertet und der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie bis zur Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes vorgelegt.

In Kenntnis der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt die Planungsbehörde einen formellen und konkretisierten Planentwurf für das weitere Verfahren.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der 2. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit werden die ausgearbeiteten Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann eine Stellungnahme mit Änderungen oder Ergänzungen zu den Plänen abgeben.

II. Behördenbeteiligung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Ebenso wie die Bürgerinnen und Bürger erhalten die von der städtebaulichen Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in zwei Phasen Gelegenheit sich zu den Planungsabsichten der Stadtgemeinde zu äußern. Dabei sollen sie insbesondere über eigene (Fach-)Planungen unterrichten und der Planungsbehörde aus ihrem Fachbereich die Informationen zur Verfügung stellen. Die Beiräte werden grundsätzlich über die Ortsämter am Planungsprozess beteiligt.

Dieser umfassende Beteiligungsprozess ermöglicht der Planungsbehörde, die betroffenen Belange zu ermitteln und so zu einer möglichst vollständigen und gerechten Abwägung der Interessen zu gelangen.

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung beantwortet die Verwaltung die vorgenannten Fragen wie folgt:

zu Frage 1: Wie wird mit diesen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit weiter verfahren?

Entsprechend der Aufgabe in den Beteiligungsverfahren, die abwägungsrelevanten privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und zu bewerten sowie eine Abstimmung der öffentlichen Planungen untereinander herbeizuführen, werden die vorliegenden Erkenntnisse aufbereitet und analysiert.

Die Planungsbehörde wertet die Anregungen aus und legt sie der Deputation/Stadtbürgerschaft zur Entscheidung vor. Die Stadtbürgerschaft wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ab und entscheidet abschließend über ihre Berücksichtigung oder Zurückweisung.

Ergeben sich durch Stellungnahmen anlässlich der öffentlichen Auslegung wesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfes, muss dieser erneut öffentlich ausgelegt werden. Dabei können die Dauer der Auslegung verkürzt und die Möglichkeiten zur Stellungnahme auf die geänderten Planteile beschränkt werden.

zu Frage 2: Erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Rückmeldung, wie mit deren Anmerkungen verfahren worden ist und ob diese Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt worden sind?

Die Bauleitpläne werden von der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) beschlossen.

Die anlässlich des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und mit dem dazu von der Planungsbehörde empfohlenen Prüfergebnis der Stadtbürgerschaft – nach vorheriger Beratung des Planentwurfes in der Deputation – zur Entscheidung vorgelegt.

Die Stadtbürgerschaft entscheidet im Rahmen der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung / den Bebauungsplan, ob und inwieweit den vorgebrachten Anregungen stattgegeben werden soll.

Einzelne Eingaben werden deshalb während des Planverfahrens nicht beantwortet. Den Einsendern der Stellungnahmen wird das Ergebnis der Entscheidung mit den hierzu angestellten Erwägungen nach der Beschlussfassung in der Stadtbürgerschaft schriftlich mitgeteilt.

Bei Massenverfahren, in denen mehr als 50 Personen Stellungnahmen und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben, kann die Bauverwaltung aus Gründen der Verwaltungseffizienz die individuelle Mitteilung des Prüfergebnisses dadurch ersetzen, dass sie diesen Personen die persönliche Einsicht in das Ergebnis ermöglicht; dazu wird in den stadtbremischen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.